

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Schnaittenbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende **Satzung**:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bau-, Technik-, Verkehrs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Der **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss** ist vorberatend tätig. Der **Bau-, Technik-, Verkehrs- und Umweltausschuss** ist vorberatend tätig; Baugesuche (auch Ausnahmegenehmigungen und dergleichen) und Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro **brutto** beschließt er an Stelle des Stadtrats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung:

a) je teilgenommene Stadtratssitzung eine Entschädigung in Höhe von 45 €.

b) je teilgenommene Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von 35 €.

Falls die Ausschusssitzung vor (bis zu einer Stunde) oder nach einer Stadtratssitzung beginnt, wird stattdessen eine Entschädigung in Höhe von 15 € gewährt.

Neben der Entschädigung je Stadtratssitzung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 80 €.

Die Abrechnung der Stadtratsentschädigungen erfolgt monatlich.

c) Die Fraktionen erhalten ein Fraktionsgeld von jährlich 35 € je Fraktionsmitglied. Die Auszahlung erfolgt einmal im Jahr und zwar im Monat Juli. Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten das Fraktionsgeld in der gleichen Höhe.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Entschädigung bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des TVöD je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des TVöD. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5**Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Schnaittenbach, 15.05.2020



Marcus Eichenmüller
1. Bürgermeister

